

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44
39135 Magdeburg

{ [ã^||]; [b^ \cO { .É•æ&@•^} Éæ} @æ|çã^

Antrag zur Durchführung eines Modellprojektes nach § 14 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. März 2021 in den Bereichen

**Handel,
Gastronomie
Beherbergung.**

Projektskizze bzw. kurze Beschreibung des geplanten Projekts, ggf. als Anlage:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert zum geplanten Beginn des Modellprojekts (frühestens ab 6. April 2021) vom ÁÁÁÁÁ.ÁÁÁÁÁ.2021 bis zum ÁÁÁÁÁ.ÁÁÁÁÁ.2021, die im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 29. März 2021 unter den Ziffern 1 – 8 genannten Voraussetzungen zur Durchführung des Modellprojekts gemäß § 14 der 11. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV vom 25. März 2021 zu erfüllen und fortlaufend zu überwachen:

Die Antragstellerin/der Antragsteller beantragt ausdrücklich die Abweichung von folgenden Vorschriften der 11. SARS-CoV-2-EindV aus den Bereichen Handel (§ 7), Gastronomie (§ 6) und/oder Beherbergung (§ 5):

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass zu diesen Abweichungen von den Regelungen der Verordnung eine befürwortende infektionshygienische Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorliegt, die diesem Antrag beigelegt ist.

Darüber hinaus erklärt Die Antragstellerin/der Antragsteller:

Für den Fall, dass eine der Voraussetzungen für Das Modellprojekt während der Projektphase entfällt oder der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen kumulativ einem Wert von 200 je 100 000 Einwohner im Gebiet der Antragstellerin/des Antragstellers übersteigt, zeigt er dies dem genehmigenden Ministerium unverzüglich an und teilt ggf. Gründe mit, die eine weitere Fortführung des Modelprojekts rechtfertigen. Sofern keine einer Aufhebung der Genehmigung entgegenstehenden Gründe vorgetragen werden, ist die Genehmigung grundsätzlich nach § 14 Abs. 4 aufzuheben, sofern Die Antragstellerin/der Antragsteller das Projekt nicht selbst beendet.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen - insbesondere auch durch Vorlage einer befürwortenden infektionshygienischen Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde - gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ein vollständig eingereichter Antrag am Tag nach Zugang der Empfangsbestätigung des Ministeriums beim Antragsteller als vorläufig genehmigt gilt, soweit nicht anderweitig beschieden oder die Genehmigung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht wurde. Sollte sich im weiteren Projektzeitraum ergeben, dass einzelne Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, bleibt es dem genehmigenden Ministerium vorbehalten, die Genehmigung für das Modellprojekt zu jeder Zeit abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurückzunehmen oder aufzuheben.

Mit der Antragstellung versichert die Antragstellerin/der Antragsteller die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben und für die Kontrolle und Umsetzung verbindlich einzustehen.

Ort, Datum

Unterschrift: Landrat/OB (Siegel)